

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 12.01.2018

### Nachträgliche Herabsetzung eines zivilrechtlich wirksam vereinbarten Ruhegehalts BFH-Urteil vom 23.08.2017 (VI R 4/16)

Am 23.08.2017 wurde ein Fall vor dem Bundesfinanzhof verhandelt, bei dem es um den Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) auf bereits erdiente Teile seiner Pensionsanwartschaft (sog. Past Service) ging.

#### Der Fall

Ein GGF hatte im Jahr 1989 mit seiner GmbH einen Anstellungsvertrag geschlossen, in dem ihm auch eine betriebliche Altersversorgung ab Vollendung des 65. Lebensjahres in Höhe von 45% seiner ihm zuletzt gezahlten monatlichen Bezüge zugesagt worden war.

Im Januar 1998 wurde dann ein Pensionsvertrag geschlossen, in dem ihm bei Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegelds oder bei Invalidität ein Ruhegehalt in Höhe von 22.000 DM monatlich zugesagt wurde. In der Pensionszusage war ein sog. steuerunschädlicher Mustervorbehalt (vgl. R 6a Abs. 4 EStR) beinhaltet, wonach sich die GmbH das Recht vorbehält, die Pensionszusage zu kürzen oder einzustellen, wenn sich die bei Erteilung der Zusage maßgebenden Verhältnisse nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass ihr die Aufrechterhaltung der Zusage auch unter objektiver Beachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

Infolge einer wegen einer Gehaltsherabsetzung auf 5.800 EUR eintretenden Überversorgung wurde das Ruhegehalt ab 2003 auf 75% des zuletzt bezogenen Gehalts angepasst. Entsprechend erfolgte die bilanzielle Bewertung der Pensionsverbindlichkeit. Vom Bilanzjahr 2002 zum Bilanzjahr 2003 kam es mithin zu einer deutlichen Auflösung von 813.132 EUR auf nur noch 339.971 EUR.

Bei einer Außenprüfung erhöht der Prüfer die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von 69.000 EUR auf 151.284 EUR infolge des Verzichts auf erdiente Anwartschaften.

Der GGF klagte vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg und nun in letzter Instanz vor dem BFH. Er bekam im Ergebnis nicht Recht.

#### Die Entscheidung

Zwar war die Revision der Kläger insoweit begründet, als das Urteil der Vorinstanz aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben war. Die Rechtssache wurde zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Der BFH kommt jedoch zu einem eindeutigen Ergebnis: In der Reduktion der Zusage unterhalb des bereits erdienten Teils liegt ein im Gesellschaftsverhältnis wurzelnder Verzicht, der zu einer verdeckten Einlage und zu lohnsteuerlichem Zufluss führt. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn ein fremder Geschäftsführer unter sonst gleichen Umständen zu der Kürzung bereit gewesen wäre.

Zwar führt eine Gehaltssenkung regelmäßig zu einer Überversorgung im Sinne des § 6a EStG, wenn die Altersversorgung nicht entsprechend gesenkt wird. Dies gilt jedoch nicht für bereits erdiente Anwartschaften, die bis zur Absenkung der Aktivbezüge nicht überversorgend waren (vgl. BMF-Schreiben vom 3.11.2004 - IV B 2 - S 2176 - 13/04, Rz. 19).

Dass die Firma sich die Kürzung der Zusage vorbehalten hat, spielt hier ebenfalls keine Rolle, denn die Firma war wirtschaftlich ohne weiteres in der Lage, ihrer Pensionsverpflichtung nachzukommen.

Ein fremder Dritter wäre nach Einschätzung des BFH mit der Kürzung der Pensionszusage vorliegend jedenfalls nicht einverstanden gewesen. Hieraus folgt, dass der Verzicht im Gesellschaftsverhältnis verankert ist und damit zu Lohnzufluss im Sinne des § 11 EStG führt; der Forderungsverzicht gegenüber der GmbH war mit einer verdeckten Einlage verbunden. Die Anwendung der Fünftelungsregelung (§ 34 Abs. 1 und 2 Nr. 4 EStG) kommt hierbei in Betracht, da es sich um eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit handelt.

Die Höhe des Lohnzuflusses richtet sich nach dem Teilwert der Forderung (also dem Wert, den ein fremder Dritter beim Kauf des Unternehmens für diese Forderung ansetzen würde), nicht jedoch nach dem Teilwert im Sinne des § 6a EStG.

### Fazit

Wenn bei einer Festzusage infolge einer Gehalts-reduktion die Zusage – etwa mit dem Ziel eine Überversorgung abzuwenden – gesenkt wird, führt dies insoweit zu einer verdeckten Einlage mit steuerlichem Zufluss, als in den Past Service eingegriffen wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Zusage nicht werthaltig war und/oder ein fremder Dritter unter diesen Umständen mit einer Reduktion der Zusage einverstanden gewesen wäre.

Bei der Versteuerung des (fiktiven) Lohnzuflusses kommt die Anwendung der Fünftelungsregelung in Betracht.

Wenn infolge einer Gehaltsabsenkung das Versorgungsniveau über die 75%-Grenze steigt, liegt für die bereits erdienten Anwartschaften keine Überversorgung vor, wenn diese bislang nicht überver-sorgend waren. (Dr. Claudia Veh)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)